

## II. Verfassungsvergleich

### 1. Selbständigkeit des Landtages – Geschäftsordnungsautonomie

Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 lässt noch keine Geschäftsordnungsautonomie zu. Der Landtag kann im Gegensatz zum Verfassungsentwurf des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848, nach dessen § 77 «(sich) der Landrat die Geschäftsordnung» bestimmt, die Angelegenheiten seiner Geschäftsordnung nicht selbständig regeln. Die Geschäftsordnung wurde von der fürstlichen Regierung ausgearbeitet und vom Landesfürsten genehmigt.<sup>4</sup> Sie kann nur «im Wege der Gesetzgebung abgeändert oder erläutert werden», d. h. mit Zustimmung des Landesfürsten.<sup>5</sup>

Der Landtag ist in dieser Hinsicht vom Landesfürsten und seiner Regierung nicht unabhängig. Erst die Verfassung von 1921 gesteht ihm in Art. 60 zu, seine Geschäftsordnung selber festzulegen und seine Organe selber zu bestellen. Auch die Wahl des Präsidenten des Landtages und seines Stellvertreters unterliegt noch der Bestätigung durch den Landesfürsten.<sup>6</sup>

### 2. Immunitäts- bzw. Indemnitätsschutz

Sichert der Verfassungsentwurf des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848 den Mitgliedern des Landrates zu, dass ihnen in ihrer parlamentarischen Tätigkeit aus inhaltlicher Sicht von keiner Seite Weisungen erteilt und sie wegen ihrer Abstimmungen im Landrat nicht zur Verantwortung gezogen werden durften,<sup>7</sup> ist davon weder in der Konstitutionellen Verfassung von 1862 noch in der Geschäftsordnung des Landtages die Rede.<sup>8</sup> Verfassungsmässig geregelt ist lediglich der Fall der Verhaftung eines Mitglieds des Landtages «während der Dauer der Sit-

---

4 Vgl. vorne S. 107.

5 So § 91 Geschäftsordnung für den Landtag, LGBL. 1863 Nr. 1; siehe dagegen die Geschäftsordnung des Landtages, LGBL. 1997 Nr. 61 i. d. F. LGBL. 2008 Nr. 299.

6 Siehe § 97 KV 1862.

7 Siehe § 89 Verfassungsentwurf des ständischen Verfassungsrates von 1848.

8 Siehe vorne S. 107.